

Hilfe und Gegenseitigkeit im Humanitarismus : das Beispiel der IKRK-Hilfe für Kriegsgefangene im Ersten Weltkrieg

Autor(en): **Brückner, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **66 (2016)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-630363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hilfe und Gegenseitigkeit im Humanitarismus: Das Beispiel der IKRK-Hilfe für Kriegsgefangene im Ersten Weltkrieg

Thomas Brückner

Assistance and Reciprocity in Humanitarian Action: The Example of Assistance to Prisoners of War by the ICRC in WW I

The usual narrative in describing humanitarian action follows the paradigm of the selfless and unconditional actor. The following article questions whether this narrative adequately depicts humanitarian action. By looking at the history of assistance to prisoners of war by the ICRC during WW I, the notion of reciprocity is a guiding tool: reciprocity influenced the extent of help and the modalities of assistance. This indicates that a history of humanitarianism can benefit from analytical concepts such as mutuality and exchange between humanitarian actors, victims, donors and other involved parties.

The obligation to respect and ensure respect for international humanitarian law does not depend on reciprocity.¹

Das Genfer humanitäre Völkerrecht legt fest, dass humanitäre Abkommen unter allen Umständen einzuhalten sind. Das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht präzisiert, dass Reziprozität nicht zur Bedingung humanitären Handelns gemacht werden darf. Im Genfer humanitären Völkerrecht ist die Reziprozität als ein Mechanismus definiert, der die Gegenseitigkeit zwischen Vertragspartnern zur Voraussetzung von Gül-

1 Regel 140 des Internationalen humanitären Völkergewohnheitsrechts, https://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule140 (12.1.2016). Ich danke Dr. Daniela Zetti für den regen Austausch bei der Entstehung dieses Artikels und Dr. Lea Haller für hilfreiche Bemerkungen.

tigkeit, Interpretation und Inhalt der Verträge macht.² Die Abkommen schieben der Reziprozität verstanden als Voraussetzung für die Anerkennung von Verträgen einen Riegel, der aber nicht immer bestand: Reziprozität war während des 19. und 20. Jahrhunderts in Friedens- wie in Kriegszeiten eine akzeptierte Regel.³ Im Ersten Weltkrieg war sie insbesondere für die rechtlich schwach geschützten Kriegsgefangenen bedeutsam.

Das humanitäre Völkerrecht ist seit seiner Entstehung eine kodifizierte Sammlung von Kriegserfahrungen. Einen Staat auf die Einhaltung humanitärer Normen vorbehaltlos zu verpflichten, ist in der Praxis bekanntlich schwer durchzusetzen. Der Hilfstopos des vorbehaltlos agierenden barmherzigen Helfers lässt sich in der Praxis nicht direkt auf staatliches Handeln übertragen, selbst wenn es vielen Staaten ein Bedürfnis ist, als *humanitär* zu gelten.⁴

Eine Grundlage des Topos des barmherzigen Helfers ist das Gleichnis vom barmherzigen Samariter, das auch in der Geschichte des IKRK einen dominanten Platz eingenommen hat. Das Bild vom barmherzigen Samariter zielt das Grabmal des IKRK-Gründers Henri Dunant auf dem Zürcher Friedhof Sihlfeld. Die von barmherzig motivierten Helfern geprägte Hilfe prägt bis heute die Bedeutung von humanitärer Hilfe. Im Blick auf die Helfer schwingt Bewunderung mit: *Vitalität in einer Sisyphusarbeit. Die Entwicklung von Organisationen der humanitären Hilfe in der Schweiz*, betitelt Christoph Wehrli seinen Überblick über die Geschichte humanitärer Organisationen; unter dem Titel *Im weltweiten*

- 2 Zur Definition vgl. Sean Watts, Reciprocity and the Law of War, in: Harvard International Law Journal 50/2 (2009), S. 571. Reziprozität und Gegenseitigkeit sind Formen des Tausches. Die Gegenseitigkeit ist eine allgemeinere Form der Reziprozität, bei der die Erwidierung einer Tauschgabe im Moment der Gabe offenbleibt und – falls sie zustande kommt – zeitversetzt ist, vgl. dazu auch Pierre Bourdieus Auseinandersetzung mit dem Paradigma der Gabe, welche der frz. Soziologe Marcel Mauss formulierte: Pierre Bourdieu, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt 2014, S. 222f.
- 3 Die positive Konnotation des Mechanismus zeigt Davide Rodogno, European Legal Doctrine on Intervention, in: Journal of the History of International Law 18 (2016), S. 7, 22, 30.
- 4 Zum Topos des Helfers in humanitären Beschreibungen vgl. Joseph R. Slaughter, Humanitarian Reading, in: Richard Wilson et al. (ed.), Humanitarianism and Suffering. The Mobilization of Empathy, Cambridge 2011, S. 94; Didier Fassin, Humanitarian Reason. A Moral History of the Present, Berkeley 2012, S. 1, 3. Eine Medienkritik am Topos übt Jonathan Benthall im Interview: Exportgut Hungerkinder, in: Henri. Das Magazin, das fehlt 12 (2011), S. 22–24. Zur Definition der humanitären Hilfe vgl. Walter Rüegg, Christoph Wehrli, Vorwort, in: dies. (Hg.), Humanitäre Hilfe Schweiz. Eine Zwischenbilanz, Zürich 2016, S. 10. Auseinandersetzungen mit (staatlichen) humanitären Selbstbeschreibungen bei Daniel Speich, Die Zukunft der humanitären Tradition, in: NZZ vom 8. Mai (2015), S. 21, sowie Patrick Kury, Die «humanitäre Tradition». Historische Anmerkungen zu einem schillernden Begriff, in: <http://geschichtedergegenwart.ch/humanitaere-tradition-der-schweiz/> (2016) (25.3.2016).

Einsatz für Humanität gibt Christoph Jung in diesem Jahr die Reden und Vorträge des ehemaligen IKRK-Präsidenten Cornelio Sommaruga heraus. Noch deutlicher wird das Narrativ in Monografien mit Titeln wie *Dunant's dream: War, Switzerland and the history of the Red Cross* oder *Champions of charity: War and the rise of the Red Cross*. Sie zählen zu Standardwerken über die Geschichte des IKRK.⁵

Doch war staatliches genauso wie nichtstaatliches humanitäres Helfen im 19. und im 20. Jahrhundert oft an Vorbehalte, Bedingungen und Begleitmotive geknüpft. Führende Historiker der Geschichte humanitärer Hilfe sind sich darin einig, dass sich diese Geschichte über die Ausbreitung und Institutionalisierung humanitärer Hilfe weniger als Sisyphusarbeit oder Grosstat einzelner Menschen und Organisationen erzählen lässt, sondern mehr als «conjunctures and contingencies, namely the coming together of different forces, events, and structures at particular times».⁶ Ursprünge und Ziele humanitären Handelns beschreiben sie als Wolke: «Similar to a cloud, the contours are often unclear: at times, it is difficult to delineate humanitarian concerns from Christian charity, or from political expressions of solidarity.»⁷ Beim Suchen nach Klarheit in dieser Wolke geraten grössere Entwicklungslinien in den Blickpunkt: Der Zusammenhang zwischen Imperialismus und Humanitarismus, der viele Forschungsarbeiten zur Entstehung des Humanitarismus im 19. und frühen 20. Jahrhundert beschäftigt, oder der Aufstieg eines *humanitarian paradigm* in den 1970er Jahren als Antwort auf die Krise von Wohlfahrtsversprechen in den Heimländern humanitärer Institutionen.⁸

- 5 Christoph Wehrli, Vitalität in einer Sisyphusarbeit. Die Entwicklung von Organisationen der humanitären Hilfe in der Schweiz, in: ders. et al. (Hg.), *Humanitäre Hilfe Schweiz. Eine Zwischenbilanz*, Zürich 2016, S. 65–81; Joseph Jung (Hg.), *Im weltweiten Einsatz für Humanität. Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK 1987–1999. Reden und Vorträge*, Zürich 2016 (im Erscheinen); Carolin Moorehead, *Dunant's Dream. War Switzerland and the history of the Red Cross*, New York 1998; John Hutchinson, *Champions of charity. War and the Rise of the Red Cross*, Boulder 1996.
- 6 Johannes Paulmann, Conjunctures in the History of International Humanitarian Aid during the Twentieth Century, in: *Humanity* 4/2 (2013), S. 223.
- 7 Daniel Laqua, Inside the humanitarian cloud. Causes and motivation to help friends and strangers, in: *Journal of Modern European History* 12/2 (2014), S. 184.
- 8 Am bekanntesten Michael Barnett, *Empire of Humanity. A History of Humanitarianism*, Ithaca 2011, vgl. auch Kevin O'Sullivan et al., *Humanitarianism in Context*, in: *European Review of History* (2016), S. 2, 4. Eine gute Forschungsübersicht findet sich bei Michelle Tusan, *Humanitarianism, genocide and liberalism*, in: *Journal of Genocide research* 17/1 (2015), S. 83–105. Zum Aufstieg eines humanitären Paradigmas vgl. Samuel Moyn, *Human rights and the uses of History*, London 2014, S. 94. Eine alternative Erklärung zur Entstehung humanitären Empfindens liefert Lynn Hunt, *Inventing Human Rights. A History*, New York 2007. Um Menschen als gleich anzuerkennen, bedurfte es psychologischer Voraussetzungen zur Empathiefähigkeit, und diese Fähigkeit zeigt sich in vielen literarischen Texten des 18. Jahrhunderts.

Jüngere Arbeiten, deren Ziel mehr die Untersuchung als die Verteidigung humanitärer Institutionen ist, bieten also sehr unterschiedliche Erklärungsansätze für die Entstehung humanitärer Hilfsformen. Ihnen ist gemein, dass sie nicht den einzelnen Krieg und die humanitäre Handlung als direkte Antwort auf Leid zum Ausgangspunkt ihrer Geschichte nehmen. Sie reflektieren Formen der Gegenseitigkeit beim Helfen, machen sie aber selten explizit. Es fehlt in diesen Arbeiten auch die Frage nach dem analytischen Wert von Gegenseitigkeit in einer Geschichte humanitärer Hilfe. Diese Frage stellt sich einerseits, wenn Gegenseitigkeit – wie in den eingangs zitierten Texten – zur Bedingung von zwischenstaatlicher Hilfe gemacht wird, und andererseits, wenn Reaktionen auf Hilfe die Position des Helfers mit definieren.

Das Beispiel der Kriegsgefangenenhilfe des IKRK im Ersten Weltkrieg, das hier namentlich für deutsche, französische und englische Kriegsgefangene untersucht wurde, eignet sich aus drei Gründen für die Untersuchung nach Formen der Gegenseitigkeit bei der humanitären Hilfe. Erstens war für das IKRK Reziprozität bei der Hilfe für Kriegsgefangene ein Thema, das Niederschlag in den Quellen der Institution findet, ohne jemals systematisch untersucht worden zu sein. Zweitens sind die Haltung des IKRK zur Reziprozität und der Umgang mit diesem Begriff erklärungsbedürftig. Anstatt Reziprozität rundweg abzulehnen, begann das IKRK ab 1915, sich an den Begriff zu gewöhnen und ihn für sich zu adaptieren. Die begriffliche Ambivalenz zeigt sich auch in einem Teil der Forschungsliteratur zur Hilfe im Ersten Weltkrieg. Reziprozität wird zuweilen gleichgesetzt mit Formen gegenseitiger Vergeltungsmassnahmen. Als Spirale der Gewalt wird Reziprozität zu einem Sinnbild des totalen Krieges, der kaum Möglichkeiten für humanitäres Wirken liess.⁹ In diesem Klima der engen Grenzen für Hilfe werden einzelne Hilfswerke wie die IKRK-Kriegsgefangenenhilfe und insbesondere die Kriegsgefangenenagentur als das «Werk des IKRK» interpretiert, das

9 Am differenziertesten beschreibt Heather Jones «Reziprozität», vgl. Heather Jones, *Discipline and Punish? Forms of Violent Punishment in Prisoner of War Camps in the First World War. A Comparative Analysis*, in: Christopher Jahr et al. (Hg.), *Lager vor Auschwitz. Gewalt und Integration im 20. Jahrhundert*, Berlin 2013, S. 99–117. Begrifflich unscharf bleiben Uta Hinz, *Internationales Rotes Kreuz und Kriegsgefangenenhilfe*, in: Jochen Oltmer (Hg.), *Kriegsgefangene im Europa des Ersten Weltkriegs*, Paderborn 2006, S. 216–238, hier S. 230; Rainer Pöppinghege, *Im Lager unbesiegt. Deutsche, englische und französische Kriegsgefangenenzeitungen im Ersten Weltkrieg*, Essen 2006, S. 62; Gerard P. Davis, *National Red Cross Societies and Prisoners of War in Russia, 1914–1918*, in: *Journal of Contemporary History* 28/1 (1993), S. 42; Richard Speed, *Prisoners, Diplomats, and the Great War. A Study on the Diplomacy of Captivity*, New York 1990, S. 31.

«die Institution den ganzen Krieg über in Anspruch nahm».¹⁰ Dabei gerät rasch ausser Blick, dass Tauschprozesse und Gegenseitigkeitserwartungen diese IKRK-Hilfe erst möglich machten. Drittens stellt die Phase des Ersten Weltkriegs und der Nachkriegszeit einen Wendepunkt in der Geschichte des IKRK dar.¹¹ Ausser Acht gelassen werden die Folgen humanitärer Hilfe für ganz andere Gesellschaftsbereiche wie jene der Aussenpolitik oder der Aussenwirtschaftspolitik. Insoweit sich solche Bereiche wegen humanitärer Hilfe änderten, kann dies als Rückwirkung des Helfens interpretiert werden. Dies legt es nahe, Helfen als einen Prozess des Gebens, Nehmens und Erwiderns zu denken.

Der Artikel zeigt im Folgenden, dass sich die Kriegsgefangenenhilfe des IKRK im Ersten Weltkrieg ohne einen Rückgriff auf den Begriff der Reziprozität kaum erzählen lässt. Reziprozität war mehr als ein Ringen von Experten um die Interpretation juristischer Texte; Vorstellungen über Gegenseitigkeit gestalteten den Inhalt von Hilfe und den Aufbau von Hilfsstrukturen. Um dies zu zeigen, untersucht dieser Artikel in einem ersten Schritt, was unter Reziprozität verstanden wurde. Danach zeigt er, welchen Umgang das IKRK mit dem Begriff pflegte und welche Auswirkungen der Begriff auf die Hilfsformen des IKRK für Kriegsgefangene hatte. In einem letzten Teil skizziert der Artikel eine Dimension von Gegenseitigkeit zwischen dem IKRK und der (Schweizer) Gesellschaft während und nach dem Krieg.

Hauptquelle ist das seit 1868 publizierte *Bulletin International des Sociétés de la Croix-Rouge*. Während des Weltkrieges erschien es quartalsweise und wurde ab 1919 inhaltlich ausgeweitet. Die Zeitschrift erschien nach dem Ersten Weltkrieg monatlich. Während des Weltkrieges erschien sie ausschliesslich in französischer Sprache.¹² Die Zeitschrift stellte ein wichtiges strategisches Instrument und eine lückenlose Quelle beinahe seit Beginn der Bewegung dar. Das IKRK liess sich durch die Rotkreuzkonferenz in Berlin 1869 den Auftrag zur Publikation des *Bulletins* geben.¹³

10 Cédric Cotter, Irène Herrmann, Hilfe zum Selbstschutz. Die Schweiz und ihre humanitären Werke, in: Roman Rossfeld et al. (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 249.

11 Francesca Piana, Photography, Cinema, and the Quest for Influence. The International Committee of the Red Cross in the Wake of the First World War, in: Heide Fehrenbach et al. (ed.), Humanitarian Photography. A History, Princeton 2015, S. 142–144. Palmieri, Daniel, An institution standing the test of time? A review of 150 years of the history of the ICRC, in: International Review of the Red Cross 95/889 (2012), S. 1278f.

12 Comité international, in: Bulletin International des Sociétés de la Croix-Rouge 49/197 (1918), S. 1 (in Folge zitiert als Bulletin).

13 Ein Schlüssel der AbonnentInnen findet sich im Jahresbericht 1921–1923: Rapport général du comité international de la Croix-Rouge sur son activité de 1921 à 1923, Genève 1923, S. 22–23 (in Folge zitiert als Rapport).

La conférence regarde comme indispensable la création d'un journal, qui mette en rapport les Comités centraux des divers pays, et porte à leur connaissance les faits, officiels et autres, qu'il leur importe de connaître. La rédaction de ce journal est confiée au Comité international de Genève, sans qu'aucuns frais puissent être mis, de ce chef, à la charge des membres de ce Comité.¹⁴

Chefredaktor der Zeitschrift war zur Zeit des Ersten Weltkriegs der Generalsekretär des IKRK, der Genfer Jurist Paul Des Gouttes. Die Beiträge in der Zeitschrift stammen entweder aus seiner Feder oder von Mitarbeitenden der Rotkreuzbewegung oder von externen Experten der Rechtswissenschaften oder Medizin.

Zu Beginn des Ersten Weltkriegs war das IKRK eine kleine Organisation, bestehend aus neun Genfer Bürgern. Operative und administrative Arbeit erledigten einige wenige Angestellte respektive Freiwillige. Delegierte, welche in humanitärer Mission ins Ausland reisten, wurden ad hoc akquiriert, und sie mussten Schweizer Bürger sein. Zu den wesentlichen Aufgaben des IKRK zählte es, über die Einhaltung und Verbreitung der Genfer Konventionen zu wachen, die 1864 verabschiedet und 1906 revidiert worden waren, sowie ein Vermittlungsorgan zwischen den nationalen Rotkreuzgesellschaften zu sein. Das IKRK konnte zudem jederzeit initiativ werden und Hilfe in Notlagen leisten. Im Unterschied zu den nationalen Rotkreuzgesellschaften mangelte es dem IKRK an grossen finanziellen und personellen Ressourcen, dafür hatte es kraft seiner neutralen Stellung und historisch gewachsenen Aufgaben eine herausgehobene Position und moralische Autorität innerhalb und ausserhalb der Rotkreuzbewegung.

Reziprozität: Mehr als eine juristische Regel?

Kein Jahr nach Kriegsausbruch war verstrichen, da beklagte sich das IKRK in seinem *Bulletin*, dass Reziprozität zu einer «furchterregenden Macht»¹⁵ aufgestiegen sei. Wie konnte es dazu kommen, dass ein Terminus des Völkerrechts eine solche Wichtigkeit erhielt? Bereits im Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 bemerkte das frisch aus der Taufe gehobene IKRK: «Aussi, quelle ne fut pas notre surprise lorsque, dès les premiers engagements, nous entendîmes les belligérants s'accuser réciproquement

14 Publication d'un bulletin international, in: Bulletin International des Sociétés de Secours aux Militaires Blessés 1/1 (1869), S. 4–5.

15 Die Formulierung stammt aus dem Französischen «une puissance redoutable», vgl. Bulletin 46/181 (1915), S. 31–33.

de violer la Convention.»¹⁶ Und im Russisch-Japanischen Krieg zitierte das *Bulletin* 1904 aus einem Artikel des *Journal de Genève*:

Dans toutes les guerres qui se sont livrées dans le monde depuis l'institution de la Croix de Genève, protectrice des ambulances, les deux belligérants se sont toujours accusés réciproquement d'avoir violé ce talisman protecteur en tirant sur les blessés. Peut-être le faisaient-ils, en effet, par erreur, mais chacun des deux adversaires attribuait à l'autre l'intention sauvage d'achever de tuer des malheureux déjà hors de combat.¹⁷

Doch lag trotz allen Wissens um gegenseitige Schuldzuweisungen und aller Vorwürfe der Vertragsbrüchigkeit ein qualitativer Unterschied im Jahre 1915 darin, dass das IKRK das Prinzip der Gegenseitigkeit selbst auf den Prüfstand nahm. Dieses Prinzip war in der Anwendung von Verträgen und besonders in der Hilfe für Kriegsgefangene umstritten.

Beim Ausbruch des Ersten Weltkriegs bildeten die revidierte Genfer Konvention von 1906 sowie die beiden Haager Kriegsordnungen von 1899 und 1907 die geltenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts. Als Rechtsgrundlagen waren sie aus Sicht des IKRK uneingeschränkt einzuhalten.¹⁸ Das bedeutete, dass ein Staat die Befolgung der Konvention nicht an die Bedingung der Gegenseitigkeit knüpfen konnte. Auch wenn die gegnerische Kriegspartei sich nicht an die Konventionen hielt, war jeder Signatar zur Einhaltung des Vertragstextes verpflichtet. Die Konventionen regelten den Umgang mit verwundeten Soldaten und dem Sanitätspersonal. Sie stellten Grundsatzregeln darüber auf, welche Kriegsführungstechnik erlaubt war und welche das Völkerrecht verletzte. Weitgehend ausgeklammert blieben in allen drei Abkommen konkrete Bestimmungen zum Umgang mit Kriegsgefangenen und Zivilisten.¹⁹ Stark eingeschränkt war die Gültigkeit der Genfer Konvention seit 1906 aber vor allem durch den Artikel 24: «The said provisions shall cease to be obligatory if one of the belligerent Powers should not be signatory to the Convention.»²⁰ Verbindlich waren die Regelungen im Kriegsfall

16 Comité international, in: Bulletin 2/5 (1870), S. 11.

17 Utilité de la Convention de Genève à propos de la guerre russo-japonaise, in: Bulletin 35/140 (1904), S. 258.

18 Ebd.

19 Das IKRK hatte sich in mehreren Konflikten des 19. Jahrhunderts mit Hilfeleistungen an Kriegsgefangene einen Namen gemacht. Am bekanntesten dürfte die unter grünem Kreuz gegründete Basler Agentur für die Kriegsgefangenen im Deutsch-Französischen Krieg gewesen sein, siehe Patrik Haas, Die Basler Agentur für Kriegsgefangene im Deutsch-Französischen Krieg, 1870–1871 (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Université Fribourg). Eine umfassende Dokumentation bei François Bugnion, Le Comité international de la Croix-Rouge et la protection des victimes de la guerre, Genève 2000.

20 Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armies in the Field. Geneva, 6 July 1906, Article 24.

somit nur, falls alle kriegführenden Parteien die Konvention unterschrieben hatten. Auch die Haager Landkriegsordnung von 1907 enthielt eine solche Klausel.²¹

Je mehr Staaten in den Krieg involviert wurden, desto stärker stand die Gültigkeit der multilateralen Abkommen in Frage und desto eher hielt jenes Prinzip der Reziprozität in den zwischenstaatlichen Umgang Einzug. Das Reziprozitätsprinzip konnte nach damaliger Meinung von US-Experten nicht mit juristischen Argumenten allein von der Hand gewiesen werden: «This powerful sanction, this compulsive force of reciprocal advantage and fear of retaliation is nothing else than the golden rule»,²² schrieb in der *North American Review* der amerikanische Diplomat und Politologe Philip Marshall Brown 1916 ein Jahr vor Kriegseintritt der Vereinigten Staaten. James Garner, Professor für Politikwissenschaften, hatte nur wenig früher im *American Journal of International Law* bemerkt: «Unquestionably the theory of reciprocity as the basis of international obligations must be accepted with reserve and subject to conditions. As a general principle the right of retaliation must be admitted.»²³ Gegenseitigkeit war im zwischenstaatlichen Verhältnis keineswegs gleichzusetzen mit Barbarei und dem Verlust ziviler Umgangsformen, sondern ein etabliertes Deutungsmuster zwischen Staaten in Zeiten des Krieges.

Für das IKRK stellte sich die Forderung nach Gegenseitigkeit aber kurz nach Kriegsausbruch als Hemmschuh dar. Deutschland und Frankreich würden die Listen mit den Namen Gefangener nur unter der Bedingung senden, dass der Gegnerstaat dasselbe tue, beklagte die Organisation 1915. Unvollständig adressierte Karten würden den Gefangenen durch den deutschen Postdienst erst zugestellt, seit die französische Post ebenso verfare. Der Transit von Zügen mit Gaben für Gefangene sei durch das eine Land nur möglich, wenn das andere Land ebenso freie Durchfahrt garantiere. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob die humanitären Verpflichtungen, die durch die Unterzeichnung der Genfer Konventionen von 1864 resp. 1906 eingegangen worden seien, nicht wertlos waren und dem Prinzip der unbedingten Reziprozität geopfert wurden.

21 Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, Artikel 2. <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070034/index.html> (6.2.2015).

22 Philip Marshall Brown, International Realities, in: *North American Review* 236/725 (1915), S. 526.

23 James W. Garner, Some Questions of International Law in the European War, in: *American Journal of International Law* 9/4 (1915), S. 827.

Ab 1915 redete das IKRK zunächst mit kritischem Unterton über Reziprozität und tat dies noch über den Krieg hinaus.²⁴ Die kritische Einstellung des IKRK gegenüber der Reziprozität wurde aber durch neue Sichtweisen ergänzt. Als IKRK-Vizepräsident Eduard Naville 1916 die Praxis der Vergeltungsmassnahmen in einem öffentlichen Aufruf verurteilte, unterschied er eine gewalttätige Form der Gegenseitigkeit von einer guten Art der Reziprozität.²⁵ Das IKRK begann bereits 1915, Reziprozität in seinem *Bulletin* als «gute Gegenseitigkeit» zu definieren. Dass es daneben auch eine schlechte Gegenseitigkeit gab, schwang unausgesprochen oder explizit mit. Wenn die gute Form von Gegenseitigkeit betont wurde, dann hiess das auch, das eigene Tun nicht unter die Prämisse des Tuns erbitterter Kriegsgegner zu stellen. Diese Definition von Gegenseitigkeit enthielt eine Aufforderung zum Handeln. Sie wurde im weiteren Kriegsverlauf weiter verwendet und von kriegführenden Staaten übernommen, als etwa Frankreich die «Anwendung von Reziprozität» offiziell als Grund für die gute Behandlung der gegnerischen Kriegsgefangenen anführte.²⁶ «Reziprozität anwenden» wurde zu einem stehenden Begriff mit positiver Konnotation, der nicht nur die Erfüllung der Vorbedingungen humanitärer Aktivität meinte, sondern auch deren Vollzug beinhaltete.²⁷ Damit zeigt sich, dass der Begriff der Reziprozität vom IKRK wie von Kriegsteilnehmern mit unterschiedlicher Bedeutung im Laufe des Krieges verwendet wurde. Reziprozität war weder ein Synonym für eine Spirale der Gewalt, noch war sie Garant für eine geordnete Umsetzung von Vereinbarung oder Verträgen.

Hilfsmöglichkeiten zwischen Kriegsgegnern

Aber die Anwendung der Reziprozität definierte das Ausmass der Hilfsleistungen. Multilaterale Hilfsversuche von neutralen Rotkreuzgesellschaften scheiterten weitgehend. Der Ausweg waren bilaterale Abkommen zwischen den verfeindeten Staaten. Mit solchen Verträgen wurde der Reziprozität als Deutungsmuster Raum geschaffen. Viele dieser Verträge regelten die Linderung von Leid und die Rückführung der Kriegsgefangenen. Die Rückführung von Gefangenen war nur in dem Umfang möglich, in dem sich das Feindesland ebenfalls rückführungswillig

24 CICR: Rapport général du Comité international de la Croix-Rouge sur son activité de 1912 à 1920, Genève 1921, S. 70 (in Folge zitiert als Rapport).

25 Bulletin 47/187 (1916), S. 265.

26 Bulletin 48/189 (1917), S. 94.

27 Im Französischen «appliquer» oder «user réciproquement», siehe etwa Bulletin 47/188 (1916), S. 330.

zeigte. In einem bilateralen Abkommen beschlossen im Juni 1917 die Regierungen Deutschlands und Englands zwar die unbeschränkte Rückführung von Kriegsgefangenen für eine Reihe von Krankheitskategorien. Völlig unbeschränkt rückgeführt werden sollte gefangenes Sanitätspersonal.²⁸ In der Regel wurden aber genaue Personenkontingente festgelegt. Im Oktober 1917 beschlossen die Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Rumäniens, Russlands und der Türkei unter Vermittlung des dänischen und schwedischen Roten Kreuzes auch die unbeschränkte Rückführung von Veterinärmedizinern. In anderen Austausch kategorien wurden Kontingente beschlossen: 4000 gefangene russische Offiziere und Jugendliche sollten gegen 1000 preussische Offiziere und Deportierte getauscht werden. Gefangene Verwaltungsoffiziere auf deutsch-türkischer und russischer Seite wurden «Mann gegen Mann» getauscht.²⁹

Eine weitere Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, die am 26. April 1918 in Bern abgeschlossen wurde, legte die Austauschmodalitäten und das Mass an Reziprozität für jede einzelne Kategorie von Gefangenen ebenso genau fest: Militärangehörige, die länger als 18 Monate in Gefangenschaft, zwischen 40 und 45 Jahre alt und Vater von mindestens drei Kindern waren, sollten unbeschränkt rückgeführt werden. Ebenfalls unbeschränkt rückgeführt werden sollten Militärangehörige zwischen 45 und 48 Jahren, die seit 18 Monaten gefangen waren. Andere Unteroffiziere und Soldaten in Gefangenschaft über 18 Monate sollten Mann gegen Mann repatriiert werden. Auch in Bezug auf die Internierung von Gefangenen in der Schweiz unterschieden die Regierungen je nach Gefangenenkategorie und Zustand zwischen Beschränkungen wie «Mann gegen Mann» und «Grad für Grad» oder Unbeschränktheit.³⁰ Je grösser das Misstrauen war, desto wichtiger war auch die Reziprozität. Das IKRK arrangierte diese Übereinkünfte nicht, wertete die Abkommen aber als Fortschritt.³¹

Ein weiteres Beispiel für die Wichtigkeit der Reziprozität waren die IKRK-Besuche von Kriegsgefangenen: Vom Frühjahr 1915 an bis 1923 konnte das IKRK insgesamt 524 Lagerbesuche durchführen. Ziel dieser Besuche war es, die betroffenen Familien und die Öffentlichkeit über

28 Bulletin 48/192 (1917), S. 440–447.

29 Bulletin 49/193 (1918), S. 114.

30 Bulletin 49/195 (1918), S. 396–399.

31 Ebd. Die Bedeutung des Fortschritts als Begründungsstrategie von Humanitarismus darf nicht unterschätzt werden. Vgl. auch Barnett, *Empire of Humanity*, S. 30. Kennzeichnend für das Regime des imperialen Humanitarismus (1800–1945) ist der Fortschrittsglaube.

den Zustand der Gefangenen zu orientieren. Bestenfalls konnten solche Informationen die Regierungen zu Korrekturmassnahmen veranlassen und die Angehörigen beruhigen. Die Ergebnisse der Besuche veröffentlichte das IKRK in Form von gedruckten Berichten. Schon in früheren Kriegen wie etwa im Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 hatte es Mitglieder zur Kriegsbeobachtung delegiert und Hilfsbüros für Kriegsgefangene eingerichtet. Doch war der Erste Weltkrieg aufgrund der Systematik und Professionalität der Lagerbesuche die eigentliche Geburtsstunde des IKRK-Delegierten. Das Ideal der erfüllten Reziprozität war das zentrale Prinzip in dieser Geburtsstunde. Der Besuch von Gefangenen des Landes Y in einem Land X wurde dem IKRK nur erlaubt, wenn Gefangene des Landes X im Land Y auch besucht wurden.³² Auf die Reziprozität der Besuche wiesen viele Berichte bereits in der Einleitung oder am Ende hin.³³ Der IKRK-Delegierte und spätere Nationalratspräsident Arthur Eugster schloss seinen Bericht über die Inspektion französischer Gefangenenlager in Deutschland etwa mit den Worten: «Ich glaube von mir sagen zu dürfen, dass ich während des ganzen Krieges nie einseitig Partei für eine der kriegführenden Mächte ergriffen habe, dass ich mich stets bemüht habe, beiden Seiten die Gerechtigkeit des Urteils widerfahren zu lassen, die man von einem gebildeten Neutralen [...] erwarten darf.»³⁴ Unparteilich konnte nur sein, wer Reziprozität erfüllte.

Der Inhalt der Berichte war ebenso vom Deutungsmuster betroffen. Der Tonfall musste gemässigt sein, humanitäre Versäumnisse bei der Gefangenenbehandlung durften keinesfalls in unverblütem und anklagendem Ton zur Sprache kommen. Das hätte dem IKRK nicht nur Türen bei künftigen Besuchen verschlossen, sondern auch Vergeltungsmassnahmen des Gegenlandes an den dort gehaltenen Kriegsgefangenen nach sich gezogen. Um das Reziprozitätsgebot zu erfüllen, mussten die Berichte zudem in ihrem Aufbau und in ihrer Länge ähnlich sein. Das Deutungsmuster beeinflusste in Abkommen das Ausmass der Hilfe und in der humanitären Diplomatie die Struktur und den Inhalt der Sprache.

Es beeinflusste auch den institutionellen Aufbau der Hilfe. Das IKRK konnte die strikte Vorstellung von Reziprozität nicht nur durchbrechen und umdeuten. Es vermochte sie durch den Aufbau einer Kriegsgefangenenagentur in Genf in Hilfsformen überzuführen, die

32 Rapport, S. 86.

33 Bulletin 48/191 (1917), S. 255, und Rapport de M. le Dr. Guillermin sur sa visite aux prisonniers bulgares, in: Bulletin 49/193 (1918), S. 27.

34 IKRK (Hg.), Berichte der Herren Ed. Naville & V. van Berchem, A. Eugster, Dr. C de Mareval, Basel 1915, S. 69.

einer allgemeinen Gegenseitigkeitserwartung genügten. Im Jahr 1912 war das IKRK von der neunten Internationalen Rotkreuzkonferenz dazu ermächtigt worden, im Kriegsfall zwischen den nationalen Kriegsgefangenenbüros zu vermitteln.³⁵ Dies bedeutete die Ausweitung seines Aktionsfeldes im Rotkreuzrecht.³⁶ Die Ermächtigung der Konferenz von 1912 nahm das IKRK in den ersten Kriegswochen zum Anlass, eine Organisation von noch nie dagewesener Grösse für die Hilfe an Kriegsgefangenen aufzubauen.³⁷ Die Kriegsgefangenenagentur wurde das «organisatorische Zentrum der praktischen Hilfstätigkeit»³⁸ mit über 1200 vorwiegend freiwilligen Mitarbeitenden, die materielle Hilfsleistungen an die Gefangenen übermittelten, Auskünfte erteilten und allgemeine Aufklärungsarbeit zu Gefangenensfragen leisteten.

Die AIGP – wie sie in ihrer französischen Abkürzung hiess – war nach Opfergruppen und Kriegsparteien gegliedert.³⁹ Der Auskunftsdienst über den Verbleib von Gefangenen war der wichtigste Dienst, und er war in zwei Hauptabteilungen (Dienst für die Entente und Dienst für die Zentralmächte) aufgeteilt. Er spiegelte den Frontenverlauf des Krieges organisatorisch wider. Der Aufbau der Zentrale ermöglichte es, Hilfe so zu vollziehen, dass Reziprozität mess- und vollziehbar wurde. Jede der Hauptabteilungen war in Unterabteilungen mit dem Zuständigkeitsbereich für ein Land unterteilt. Diese Dienste erledigten das grosse *Masengeschäft* der Agentur. Der Auskunftsdienst für französische Kriegsgefangene konnte bis Kriegsende etwa 2,5 Millionen Karteikarten anlegen, jener für deutsche eine Million. Im Kriegsverlauf gab die AIGP Hunderttausende von Auskünften an beunruhigte Angehörige oder Hinterbliebene und gliederte sich somit in den «Medienverbund des Aufzeichnens» im Grossen Krieg ein.⁴⁰

Darüber hinaus konnte die Kriegsgefangenenagentur Reziprozitätserwartungen glaubwürdig vermitteln. Denn der generelle Anspruch ihres Informationsdienstes ging über das Überbrücken ausgefallener

35 CICR: Organisation et fonctionnement de l'Agence internationale des prisonniers de guerre à Genève 1914 et 1915, Genève 1915, S. III (in Folge zitiert als «AIPG»).

36 François Bugnion, Le Comité international de la Croix-Rouge et la protection des victimes de la guerre, Genève 2000, S. 52, 86–87.

37 In dem Zusammenhang vgl. auch die Funktionsweise des «Büros für Kriegsgefangene» im dt.-frz. Krieg 1870/71, Bulletin 1/6 (1871), S. 77–91. Aufbau und Tätigkeit ähnelten, wenn auch auf weit tieferem Komplexitätsniveau, der AIPG; es finden sich keine Hinweise darauf, dass Reziprozität ein Thema bei der Arbeit des Büros war.

38 Hinz, Internationales Rotes Kreuz, S. 222.

39 Rapport, S. 41f. (vgl. Fussnote 14).

40 Christoph Jahr, Stefan Kaufmann, Den Krieg führen. Organisation, Technik, Gewalt, in: Niels Weber et al. (Hg.), Erster Weltkrieg. Kulturwissenschaftliches Handbuch, Stuttgart u.a. 2014, S. 206.

zivilier Infrastrukturen zur Übermittlung von Nachrichten bald weit hinaus. Jede erfolgreich übermittelte Nachricht stand symbolisch dafür, dass beidseitige Hilfe von Kriegsgegnern ein ganzes Kommunikationssystem am Laufen hielt. Eine Familie aus einem Land, die über den Verbleib ihres Angehörigen Auskunft wollte, benötigte Informationen aus dem anderen Land. Das IKRK setzte die eingehenden Informationen zusammen, indem es bestehende Listen von Kriegsgefangenen mit eingehenden Anfragen über den Verbleib der Personen abglich. Zuweilen nahm es auch Zusatzabklärungen direkt bei Informationsquellen im Land des Kriegsgegners vor.⁴¹ Solche speziellen Auskünfte nach einer Person gab die eine Kriegspartei den Angehörigen der anderen dank der Vermittlung des IKRK in der Regel problemlos.⁴² Das IKRK machte es als Vermittlungsinstanz möglich, dass die Hilfe nicht an direkte Reziprozitätserwartungen geknüpft waren, sondern sich unter einem Modus vollzog, der in heutiger Begrifflichkeit als «indirekte Reziprozität» bezeichnet wird.⁴³ In Bezug auf die Informationsströme war seine Kriegsgefangenenagentur aber weniger das isolierte Produkt der Hilfsinstitution, das in den Dokumentationen und Spendenaufrufen immer in den Vordergrund rückte, als vielmehr ein verarbeitendes Zentrum und vermittelndes Rädchen in komplexen Tauschbeziehungen.

Das IKRK und Prozesse der Gegenseitigkeit

Nicht nur bei den Modalitäten und Prozessen einzelner Hilfsaktionen lassen sich Reziprozität, Gegenseitigkeit und Tauschbeziehungen feststellen, sondern auch bei den Veränderungen der gesamten Institution durch den Ersten Weltkrieg. Noch während des Krieges erhielt das IKRK 1917 den Nobelpreis für seine Tätigkeit, und im selben Jahr wurde der IKRK-Präsident Schweizer Bundesrat und Aussenminister. Die Institution wuchs an Personal und Ansehen durch den Krieg. Dazu bedurfte es eines besonders grossen Krieges, der sich direkt vor den Toren der Hilfsinstitution abspielte. Mit wachsender Bedeutung des IKRK für Opfer und Hilfsbedürftige wuchs auch sein Ansehen und seine Bedeutung für die Schweiz und ihre Politik.

41 AIPG, S. 24–34.

42 CICR: Organisation et fonctionnement de l'Agence internationale des prisonniers de guerre à Genève 1915 et 1916, Genève 1916, S. 24.

43 Christian Stegbauer, Reziprozität. Eine Einführung in soziale Formen der Gegenseitigkeit, Leipzig 2010, S. 80. Bei der indirekten Reziprozität ist die Erwartung an die Gegenseitigkeit der Hilfe gegeben, aber inhaltlich und zeitlich unbestimmt.

Als Gustave Ador in seiner Eigenschaft als Aussenminister zu Jahresbeginn 1919 zur Pariser Friedenskonferenz reiste, um an der Friedenskonferenz die Schweizer Interessen zu vertreten, berichtete das IKRK-Bulletin mit folgenden Worten darüber:

Qu'il nous soit permis, en toute première ligne, de mentionner le voyage à Paris, qu'a fait en janvier M. Gustave Ador. Sans doute il s'y est rendu en sa qualité de Président de la Confédération Suisse. Mais, on peut l'affirmer, une bonne part de l'accueil qui lui a été fait, des ovations dont il a été l'objet, s'adressaient au président du Comité International de la Croix-Rouge. La presse française unanime l'a souligné avec cordialité et reconnaissance. N'a-t-elle pas dit que, dans la plus petite des communes de France, grâce à l'oeuvre bénie de l'Agence Internationale des prisonniers, le nom de M. Ador était connu, vénéré et cher!⁴⁴

Die Ehre und Anerkennung für humanitäre Hilfe bestimmte die Position der Helfer und definierte ihren Handlungsspielraum auch in anderen gesellschaftlichen Feldern – wie im vorliegenden Fall in der Schweizer Friedens- und später vor allem in der Völkerbundspolitik.

Doch zurück zum IKRK: Im weiteren Verlauf der Zwischenkriegszeit durchlief es eine Phase des Wachstums, der Neuorientierung und des Konkurrenzkampfs mit neu entstehenden humanitären Hilfsregimes rund um den Völkerbund. In den frühen 1920er Jahren bekundete es Mühe mit der Verortung seiner eigenen Position unter der stetig wachsenden Zahl von Hilfsinstitutionen. Es fand ab den späten 1920er Jahren wieder zu seiner angestammten Rolle zurück: Kriegsoffer zu schützen und humanitär zu helfen. Dabei hatte der Erste Weltkrieg dem IKRK Erfahrungswissen in diesem Gebiet hinterlassen, so dass es als einen grossen völkerrechtlichen Erfolg der Zwischenkriegszeit eine Konvention zum Schutz der Kriegsgefangenen ausarbeiten und verabschieden lassen konnte. Elf Jahre nach dem Waffenstillstand fanden diese Arbeiten an der diplomatischen Konferenz 1929 ihren Abschluss, und Kriegsgefangene wurden im humanitären Völkerrecht durch eine neue Genfer Konvention erstmals breit geschützt. Artikel 2 dieser Konvention stellte Vergeltungsmassnahmen – und damit eine schlechte Form von Reziprozität – unter Verbot.⁴⁵ Die Konventionen verboten aber nicht in gleicher Klarheit, die Gegenseitigkeit als Vorbedingung für Hilfeleistungen zu machen. Im Gegenteil: In der Zwischenkriegszeit lebte das System der

44 Comité international, in: Bulletin 50/189 (1919), S. 209.

45 Convention Relative to the Treatment of Prisoners of War. Geneva, 27 July 1929, Art. 2. <https://www.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/Article.xsp?action=openDocument&documentId=F3C789772F4A2CA0C12563CD00518D5D> (6.2.2015).

Reziprozität im Völkerrecht weiter.⁴⁶ Führende IKRK-Juristen stellten die Gültigkeit von Reziprozitätsforderungen nicht in Abrede. Sie anerkannten das Prinzip der Reziprozität ebenso als einen Idealzustand wie auch als eine in der Praxis gültige Handlungsgrundlage.⁴⁷ Der Erste Weltkrieg hatte das Spannungsfeld zwischen einseitig gedachter humanitärer Hilfe und der Wirkungsmächtigkeit des Deutungsmusters abgesteckt. Er löste es nicht auf, und es bedurfte eines weiteren Weltkriegs, um das Prinzip in humanitären Abkommen deutlicher zu verbieten.

Für die Analyse der Geschichte humanitärer Hilfe und ihrer Akteure ergeben sich abschliessend drei Konsequenzen. Der Begriff der Reziprozität entsprang einer juristischen Diskussion und einem gewohnheitsrechtlichen Verhalten. Er hatte gleichzeitig aber praktische Auswirkungen auf viele Formen der Hilfe für Kriegsgefangene. Solche Formen betrafen zweitens auch Erwartungen an Gegenseitigkeit, die sich zwischen Feinden formulierten und einer Vermittlung bedurften. Unter diesen Bedingungen war neutrales Helfen ein Vermitteln von Tausch. Drittens führt diese Beobachtung zur Frage, ob Tauschprozesse zwischen Helfern und Opfern, Helfern und Spendern sowie Helfern und Dritten nicht grundsätzlich ein geeigneteres Analyseinstrument für die Beschreibung humanitärer Hilfe ist als Erzählungen, die sich auf den Akteur des Helfers und die Modalitäten seiner Hilfe konzentrieren. Begriffe wie Status, Ehre, Anerkennung, Macht und Ohnmacht als Produkt solcher Tauschprozesse sollten vermehrt ins Zentrum gelangen, da sie gesellschaftliche Grundlagen und Positionen für Hilfe beschreiben können und den Humanitarismus als Aktion und als Teil spezifischer Dispositionen von Hilfsregimes identifizieren.

46 Michael Hudson, *The Permanent Court of International Justice*, New York 1943, S. 465–467.

47 Georg Werner, *Les prisonniers de guerre*, Paris 1929, S. 99–100; Max Huber, *Die Tätigkeit des I.K.R.K. 1939–1946*, in: ders. (Hg.), *Gesellschaft und Humanität*, Zürich 1948, S. 357.